NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Annette Fritsche
Ingenieurbüro GUP Dresden
Paul-Gerhardt-Straße 13
01309 Dresden

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 10.04.2026

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Bebauungsplan "Parkplätze am Partwitzer See" frühzeitige Beteiligung, Gemeinde Elsterheide
Ihr Schreiben vom: 11.03.2026
Unser Zeichen: VO-SN-2026-29515-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Die Gemeinde Elsterheide plant die Herstellung der bauleitrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkplatzes auf ca. 21 ha.

Einwände

Für das Vorhaben ist keine Notwendigkeit gegeben. Die Ausführungen im Kapitel „Planungsziel“ der Begründung zum Bebauungsplan entbehren einer fachlichen Grundlage und sind entsprechend unbelegte Behauptungen. Da der Bereich offensichtlich bereits unversiegelt als Parkplatz genutzt wird und damit die angebliche Besucherlenkung bereits vorhanden wäre, ist weder eine Bestärkung von sozialer Gerechtigkeit, noch von ökologischer Verträglichkeit gegeben. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und fällt unter keine der Kategorien nach §35 Abs. 1 BauGB. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine unwirtschaftliche Aufwendung für eine Verkehrseinrichtung. Außerdem werden durch das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert beeinträchtigt. Das Vorhaben stellt daher eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß §35 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB dar. Entsprechend ist keine Zulässigkeit gegeben.

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Darüber hinaus ist der Verursacher eines Eingriffs gemäß §15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Der Ort wird bereits in der geplanten Form genutzt, eine Unterlassung der Planung ist also zumutbar. Die Unzumutbarkeit wird in den Unterlagen nicht nachgewiesen. Insofern ist die Planung aufgrund ihrer Vermeidbarkeit zu unterlassen.

Im Umweltbericht wird festgestellt, dass trotz der geplanten Maßnahmen noch erhebliche Auswirkungen auf die untersuchten Umweltschutzgüter verbleiben, für die aktuell keine verfügbaren Flächen vorhanden sind. Dieser Umstand wurde der Gemeinde mitgeteilt. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 2 verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Insofern keine Möglichkeit zur Kompensation gegeben ist, ist gemäß §15 Abs. 5 BNatSchG keine Zulässigkeit gegeben.

Unabhängig dessen, soll mit Grund und Boden gemäß §1a Abs. 1 Satz 1 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Der aktuelle vierjährige Durchschnitt der Flächenneuinanspruchnahme als Siedlungs- und Verkehrsfläche, welche zum größten Teil mit Bodenversiegelung einhergeht, liegt in Sachsen bei 5,4 ha/Tag. Das sogenannte Flächensparziel der Landesregierung, gibt eine Flächenneuinanspruchnahme von 2 ha/Tag bis 2030 vor. Die Planung stellt eine unnötige Flächenneuinanspruchnahme als Siedlungs- und Verkehrsfläche und entsprechend einen Widerspruch zu oben genanntem Paragraphen dar.

Zuletzt entbehrt der Artenschutzfachbeitrag Aussagen zur Habitatqualität über den Brutplatz hinaus. Die Ausführungen basieren auf den Zugriffsverboten gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG, welcher wiederum auf der Umsetzung europäischen Artenschutzrechtes fußt. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 28.10.2021, C-357/20, schon im Tenor der Entscheidung Folgendes klargestellt:

„1. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Fortpflanzungsstätte" auch deren Umfeld umfasst, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um den in Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie genannten geschützten Tierarten, wie dem Cricetus (Feldhamster), eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen.

2. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der RL 92/43 ist dahin auszulegen, dass die Fortpflanzungsstätten einer geschützten Tierart so lange Schutz genießen müssen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist, so dass sich dieser Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten erstreckt, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Stätten zurückkehrt.

3. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie ist dahin auszulegen, dass die Begriffe „Beschädigung" und „Vernichtung" im Sinne dieser Bestimmung dahin auszulegen sind, dass sie die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Tierart bzw. den vollständigen Verlust dieser Funktionalität bezeichnen, wobei es keine Rolle spielt, ob derartige Beeinträchtigungen absichtlich erfolgen."

Zur Lebensstätte gehört also nicht nur das eigentliche Nest, sondern zugleich das räumliche Umfeld. Soweit es bei Vögeln um Rückzugsräume geht, ist dies schon im Begriff der Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angelegt. Geschützt ist demnach nicht nur das von der jeweiligen Vogelart errichtete Nest, sondern die Gesamtheit der Lebensstätte, was die umliegende Vegetation einschließt.

Außerdem beziehen sich die Aussagen bzgl. Der Brutplätze für offenlandbrütende Arten nur auf die Flächen eins bis drei, jedoch nicht auf Fläche vier, welche etwa einen Drittel des Geltungsbereiches ausmacht.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Vetter
Landesgeschäftsführer